

Satzung

des

Turnvereins Forbach (Murgtal)

(Gegründet im Jahre 1910)

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Name des Vereins lautet: TURNVEREIN FORBACH

Der Verein hat seinen Sitz in FORBACH (Murgtal)

Der Verein ist Mitglied des Badischen Turnerbundes im Deutschen Turnerbund, er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Mannheim eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Leistungs- und Freizeitsports indoor als auch outdoor für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, desweiteren der Vermietung und des Unterhalts einer Hütte, zur Förderung des Naturerlebens und der Bewegung in der Natur.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung. Die Stimmberechtigung tritt mit dem 16. Lebensjahr automatisch in Kraft.

§ 3

Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich unter Angabe des Namens, Alters, Berufs und Wohnung. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller für den Fall der Aufnahme die Satzung als verbindlich an.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist über das Aufnahmegesuch geheim abzustimmen. Bei gleichzeitiger Stimmgleichheit gilt das Gesuch als abgelehnt. Die Aufnahme bzw. die Ablehnung ist dem Gesuchsteller spätestens 6 Wochen nach erfolgter Anmeldung mitzuteilen. Ablehnungsbescheide bedürfen keinerlei Begründung.

Nach erfolgter Aufnahme erhalten die neuen Mitglieder die Satzungen des Vereins sowie die Mitgliedskarte ausgehändigt. Die letztere berechtigt allein zum Besuch von Vereinsveranstaltungen zu Vorzugsbedingungen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins anzuwohnen, wobei die gesamten Einrichtungen des Vereins zur Verfügung stehen. In den Vereinsversammlungen hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die sportliche und erzieherische Aufgabe, die der Verein verwirklichen will, zu unterstützen und die Interessen des Vereins wahrzunehmen.

§ 5

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein und der Spiel- und Sportbewegung im allgemeinen verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sinngemäß ist bei der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden zu verfahren. Ehrenmitglieder (Ehrenvorsitzender) haben die Rechte der Mitglieder, sind aber von den Beitragsleistungen jeglicher Art befreit.

Ehrenmitglieder können vom Vorstand zu seinen Sitzungen beigezogen werden. In diesem Falle haben sie, sofern sie nicht Vorstandsmitglieder sind, bei den Sitzungen lediglich beratend mitzuwirken.

Ehrenvorsitzende sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und haben Stimmrecht. Der Vorstand hat weiter das Recht, die Ehrenmitglieder (Ehrenvorsitzender) in die Sitzungen des Vorstandsausschusses und der sonstigen Ausschüsse zu entsenden. Sie haben in diesen Fällen Sitz und Stimme.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber sind vorher zu erfüllen. Der Austritt ist jeweils nur am Ende eines Vierteljahres zulässig und bedarf einer schriftlichen Erklärung bis spätestens 4 Wochen vorher an den Vorstand. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch die Vorstandschaft beschlossen werden in folgenden Fällen:

1. Wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen trotz erfolgter Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand bleibt.
2. Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Handlungen gegen die Interessen des Vereins, bei Verstößen gegen die Verwaltungs- und Spielordnungen.
3. Bei unkameradschaftlichem, niederer Gesinnung entspringendem Verhalten, bei fortgesetzter Nichtbefolgung der Sportregeln und der Anordnungen der Vorstandschaft.

Über den Ausschluss hat nach Anhörung des beschuldigten Mitglieds der Turnrat geheim abzustimmen. Stimmenmehrheit ist erforderlich. Dem Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe der Ausschluss mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss Berufung innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses an die Mitgliederversammlung einzulegen. Die Einlegung der Berufung muss schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhören des Ausgeschlossenen. Der Vorstandschaft steht in diesem Falle das Recht zu, ihre Entscheidung zu rechtfertigen. Bei verspäteter Einlegung der Berufung oder der Nichtwahrung der Form ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

§ 7

Vorstandschaft

a.) Der Verein wird durch den Gesamtvorstand (Turnrat) von mindestens 6 und höchstens 26 Mitgliedern verwaltet, die von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie müssen volljährig und moralisch einwandfrei sein.

b.) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus den 4 Vorsitzenden (jeweils ein Vorstand für den Bereich Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Sport 1 – Indoor und Sport 2 – Outdoor), dem Schriftführer, dem Kassier, den Leitern der Kooperationen (LAG obere Murg und HSG) und aus bis zu 20 Beisitzern für die aktiven und passiven Mitglieder je nach Stärkezahl des Vereins. Es ist zulässig, wenn es für erforderlich gehalten wird, weitere Vereinsfunktionäre und Beisitzern dem Gesamtvorstand auszuweisen.

c.) Die 4 Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils 2 dieser Vorstände vertreten den Verein gemeinsam, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

§ 8

Sitzungen des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand hat regelmäßig einmal im Monat (oder so oft es erforderlich) eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist binnen 10 Tagen eine außerordentliche Sitzung abzuhalten.

§ 9

Beschlussfassung des Gesamtvorstandes

Zur Beschlussfassung des Gesamtvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens 8 der Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10

Ausscheiden aus dem Gesamtvorstand

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes kann der Vorstand eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen.

§ 11

Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, über seine Tätigkeit dem Gesamtvorstand in jeder Sitzung Bericht zu erstatten.

Der geschäftsführende Vorstand ist weiter verpflichtet, der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und die Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 12

Rechte des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, gegen Mitglieder, die sich gegen die Vereinssatzungen oder gegen die Satzungen des Verbandes dem der Verein angehört, vergehen, Strafen zu verhängen, die in Verweisen, Geldstrafen, Sperrung und Antrag auf Ausschluss bestehen können.

§ 13

Rechte und Pflichten der Vorsitzenden

Der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand sowie die Mitgliederversammlungen werden gemäß den Bestimmungen der Satzung durch die Vorsitzenden einberufen, die auch die Sitzungen leiten.

Die Vorsitzenden haben das Recht und die Pflicht, sich jederzeit persönlich über die Vereinsorgane zu vergewissern. Sie sind in jedem Falle über Versammlungen, die von den einzelnen Leitern der einzelnen Sportabteilungen, die innerhalb der Abteilung einberufen werden, zu unterrichten.

§ 14

Rechtswirksamkeit der Satzung sowie der übrigen Vereinsschriftstücke

Die Satzung des Vereins sowie sämtliche Vereinsschriftstücke innerhalb des Vereins oder an Fremde bedürfen der Rechtswirksamkeit der Unterschrift von zwei Vorständen. Weiterer Unterschriften durch Mitglieder des Gesamtvorstandes bedürfen sie nicht.

§ 15

Niederschriften über die Sitzungen

Bei allen Sitzungen, sowohl des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der einzelnen Sportausschüsse wie auch der Mitgliederversammlungen ist der Gang der Verhandlungen in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterschreiben. Das Protokoll muss insbesondere die jeweils gefassten Beschlüsse wörtlich enthalten und ist der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16

Beginn und Ende des Geschäftsjahres – Kassen und Rechnungsführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Jahres. Für die Kassen- und Rechnungsführung gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Buchführung. Sie kann aber in vereinfachter Form geführt werden. Am Schluss jeden Geschäftsjahres hat der geschäftsführende Vorstand eine genaue Inventur vorzunehmen und eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, welche vor der Hauptversammlung von dem Vorstand zu prüfen ist und danach der Hauptversammlung zur Unterrichtung über die wirtschaftliche Lage des Vereins und zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 17

Aufgaben der Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung zu prüfen, den Befund festzustellen und dem Gesamtvorstand zu berichten.

§ 18

Hauptversammlung

Alljährlich findet, wenn möglich im ersten Monat des neuen Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt. Ihre Tagesordnung muss enthalten: Jahresgeschäftsbericht des Vorstands, Bericht der Rechnungsprüfer, Kassenbericht nebst Bilanz, Entlastung des Gesamtvorstandes, Beratung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder. Die Tagesordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. In die Tagesordnung können nur Anträge aufgenommen werden, die vom Vorstand gestellt oder von mindestens fünf Mitgliedern spätestens vor Versammlungsbeginn beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Alle 2 Jahre wird die gesamte Vorstandschaft neu gewählt.

§ 19

Einberufung der Hauptversammlung

Die Einberufung der Hauptversammlung durch den Vorstand ist mindestens 8 Tage vorher durch schriftliche Einladung oder Anschlag im Vereinslokal oder in der BNN - BT und Forbacher-Nachrichten bekannt zu machen.

§ 20

Beschlussfassung durch die Hauptversammlung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 21

Wahl des Gesamtvorstandes

Die Wahl des Gesamtvorstandes geschieht in geheimer Abstimmung. Absolute Stimmenmehrheit ist erforderlich. Mit Zustimmung der Anwesenden kann auch durch Zuruf abgestimmt werden. Der Vorstand ernennt einen Protokollführer und einen etwa erforderlichen Stimmenzähler.

§ 22

Ordentliche Mitgliederversammlung

Je nach Bedarf ist halbjährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung durch den Vorstand hat mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie dient dazu, die Mitglieder über die Vorgänge im Verein auf dem laufenden zu halten, Berichte über Spiele, Veranstaltungen und Verwaltungsangelegenheiten entgegenzunehmen, ggf. Änderungen des Gesamtvorstandes zu bestätigen und Wünsche und Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, die dem geschäftsführenden Vorstand vorher schriftlich eingereicht werden müssen, zu behandeln. Für die Berufung und Beschlüsse gelten die Bestimmungen des § 23.

§ 23

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, entweder auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder, der schriftlich mit Begründung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen ist. Für die Berufung und Beschlüsse gelten die Bestimmungen der §§ 23 und 24.

§ 24

Beitragsleistungen

Der Beitrag wird von der Hauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich und ist im Voraus zu entrichten. Die Art und Weise des Beitragseinzuges wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

§ 25

Sonderbeiträge

Jede ordentliche und ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann, wenn es die finanzielle Lage des Vereins erfordert, eine Erhöhung der Beitragssätze oder die Erhebung eines Sonderbeitrages beschließen.

§ 26

Zuweisung an Mitglieder aus Mittel des Vereins

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 27

Haftpflicht des Vereins

Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 28

Änderungen der Vereinssatzung

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 50 % der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 29

Auflösung des Vereins – Verwendung des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, der Gemeindeverwaltung in Forbach als Treuhänder übergeben. Die Gemeindeverwaltung Forbach verwaltet es so lange, bis in Forbach wieder ein Turnverein entsteht der die gleichen Zwecke verfolgt (§ 1 der Satzung) und satzungsgemäß und nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausübt. Außerdem muss er sämtliche Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 erfüllen.

Entsteht binnen 10 Jahren vom Tage der Auflösung oder Aufstellung des Vereins an, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ein solcher Verein in Forbach nicht mehr, so fällt das Vermögen endgültig der Gemeinde Forbach zu, die es im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor einer Vermögensverwendung ist in jedem Falle die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 30

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt durch die Annahme in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 07. April 2013 in Forbach mit Wirkung vom 07. April 2013 in Kraft.

Forbach, den 29. März 2019

Der Vorsitzende des Turnvereins Forbach

Für den Vorstand
